



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Bern, 12. Dezember 2008

Revision des Bundespersonalgesetzes (BPG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Revision des Bundespersonalgesetzes Stellung nehmen zu können.

Im Allgemeinen

Der Gemeinderat hat Verständnis dafür, dass der Bund als grosser Arbeitgeber seine Rahmengesetzgebung zum Personalrecht flexibel mit entsprechend ausgestalteten Handlungsspielräumen ausgestalten will. Aus seiner Sicht geht die erreichte Flexibilität allerdings auf Kosten der Rechtsgleichheit. Wenn beim gleichen Arbeitgeber Bund die Anstellungsverhältnisse sehr unterschiedlich ausgestaltet werden, entstehen Ungleichbehandlungen, die sich auf Arbeitsbereitschaft und Arbeitsklima negativ auswirken können.

Die im Entwurf vorgesehene weitere Harmonisierung des Bundespersonalrechts mit dem Obligationenrecht (OR; SR 220) stösst aus gemeinderätlicher Sicht an ihre Grenzen: Wie im Botschaftstext auf Seite 9 richtig festgestellt wird, sind staatliche Organe „bei ihrem Handeln an die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien gebunden. Insbesondere sind sie verpflichtet, das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot zu respektieren. Anders als privatwirtschaftliche Arbeitgeber kann der Bund seine Arbeitsverhältnisse nicht nach freiem Ermessen und grundlos auflösen.“ Dem ist auch bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse Rechnung zu tragen, zum Beispiel durch eine längere Probezeit als im OR.

Der im Botschaftstext auf Seite 3 formulierte Anspruch, die Regelungsdichte abzubauen, wird im Zusammenhang mit den neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht eingelöst. Die Regelung ist überaus detailliert und unflexibel.

Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 8 Probezeit

Dass für das Probeverhältnis beim Bund grundsätzlich die gleichen Bestimmungen gelten sollen wie in der Privatwirtschaft, macht aus Sicht des Gemeinderats wenig Sinn. Wenn schon bei Arbeitsverhältnissen öffentlicher Arbeitgebender an Beendigungsverfahren und –formen erhöhte Anforderungen gestellt werden, dann sollte dies bei der Begründung ebenso gehandhabt werden: Es muss genügend Zeit bleiben, um Eignung, Leistung und Verhalten beurteilen zu können.

Art. 10 Beendigung

Der Gemeinderat unterstützt das Anliegen, dass Mitarbeitende flexibel in den Ruhestand gehen können. Dies sollte allerdings aus seiner Sicht eher mit einer flexiblen Pensionierungsregelung als mit einem unterschiedlichen Rücktrittsalter für bestimmte Personalkategorien verwirklicht werden.

Er begrüsst hingegen, dass auf das Aufzählen einzelner Beendigungsgründe verzichtet wurde und nur noch sachlich hinreichende Gründe für eine ordentliche Beendigung eines Arbeitsverhältnisses verlangt werden.

Art. 15 Lohnzuschläge

Aus Sicht des Gemeinderats genügt die bestehende Regelung zu den Lohnzuschlägen. Er hält die vorgeschlagene Änderung für problematisch. Sie öffnet weitestgehende Möglichkeiten, vom bestehenden Lohnsystem abzuweichen und Lohnungleichheiten vornehmen zu können.

Art. 17 Elternurlaub

Der Gemeinderat begrüsst die Ausdehnung der Bestimmung auch auf den Adoptions- und Vaterschaftsurlaub.

Art. 19 Massnahmen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Der Gemeinderat begrüsst die Regelung, weist aber auch auf die Problematik hin, dass insbesondere der Rahmen für Entschädigungen nicht im Gesetz, sondern in den Ausführungsbestimmungen geregelt sind.

Abschnitt Datenbearbeitung

Art. 27 – 27c

Die gesetzliche Regelung fällt aus Sicht des Gemeinderats viel zu detailliert aus, auch wenn für die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten eine formelle gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

Art. 32g Finanzierung der Vorsorgeleistungen

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass beim Abweichen von der paritätischen Finanzierung von Risiko- und Altersleistungen das Rechtsgleichheitsgebot zu beachten ist.

Art. 34a und b Aufschiebende Wirkung; Beschwerdeentscheid bei Kündigungen

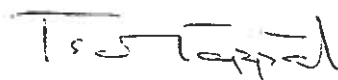
Der Gemeinderat begrüsst die Neuregelungen.

Art. 37 Delegation der Ausführungsbestimmungen


Der Gemeinderat hält die weitestgehenden Delegationsmöglichkeiten von Zuständigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung für problematisch; vgl. auch die Bemerkungen im Allgemeinen.

Der Gemeinderat hofft, dass Sie seine Bemerkungen in die Stellungnahme des Städteverbands übernehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber